

BH Wien-Umgebung, 1091

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen

Postfach 18
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.Hd. Herrn Bürgermeister

2440 Moosbrunn

Republik Österreich, vertreten durch
den Landeshauptmann von NÖ, dieser
vertreten durch das Amt der
NÖ Landesregierung, Abt. III/1

1014 Wien

Beilagen

9-N-8993

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 34 46 00 Datum

Maißer

DW 6740

7. Dezember 1990

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZBUND, "Eisteichwiese" in Moosbrunn, Erklärung zum
Naturdenkmal;

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die sogenannte
"Eisteichwiese" in Moosbrunn zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal erstreckt sich über folgende Grundstücke bzw.
wird wie folgt abgegrenzt:

- a) Das gesamte Grundstück 684 KG Moosbrunn (Eigentümer
Gemeinde Moosbrunn)
- b) der linksseitig des Piestingflusses gelegene Landstreifen
entlang des Grundstückes Nr. 684 und 675/3 KG Moosbrunn
(Eigentümer Republik Österreich, öffentliches Wassergut)
- c) das Grundstück 675/3 KG Moosbrunn mit Ausnahme des Grund-
streifens zwischen dem Grundstück 150 KG Moosbrunn und der
östlichen Böschungsoberkante des Eisteiches.

Um die Erhaltung des Naturdenkmals zu gewährleisten, sind
nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die jährliche Bespannung des Teiches ist in der bisher
üblichen Dauer
zu gewährleisten.
2. Die Eisteichwiese muß jährlich möglichst spät im Jahr
gemäht werden, um Verschilfung und Verbuschung zu
verhindern. Der Mähtermin darf nicht vor dem 1. September
jeden Jahres gelegen sein.
3. Das Mähgut muß restlos entfernt werden, um starken Nähr-
stoffeintrag zu verhindern, was negative Auswirkungen auf
das sensible ökologische Wirkungsgefüge der Eisteichwiese

- zur Folge hätte.
4. Das Deponieren von Abfällen aller Art ist zu verhindern. Sollten trotzdem Abfälle eingebracht werden, sind diese umgehend und restlos zu entfernen.
 5. Bei eventuell notwendigen Pflegemaßnahmen am Wassergraben ist vorher das Einvernehmen mit der Baudirektion der NÖ Landesregierung, Naturschutzsachverständigen, herzustellen.
 6. Der Auwaldstreifen entlang der Piesting, entlang des linken Ufers, ist ein entscheidender Bestandteil des Naturdenkmals. Uferbegleitende Pflegemaßnahmen nach dem Wasserrecht müssen daher durch Einzelstammentnahme erfolgen.
 7. Entlang der Grundgrenze des Grundstückes Nr. 684 KG Moosbrunn zum Güterweg Grundstück Nr. 1744 KG Moosbrunn ist der vorhandene Strauchbewuchs in Richtung Rodelberg zu vervollständigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurde vom NÖ Naturschutzbund, Regionalgruppe Fischawiesen ein Antrag auf Unterschutzstellung der sogenannten "Eisteichwiese" gestellt. Der Naturschutzsachverständige hat bei der kommissionellen Verhandlung am 10.10.1990 festgestellt, daß das Areal des ehemaligen Eisteiches einen unschätzbaren wissenschaftlichen und kulturellen Wert darstellt und daher die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet wird.

Die Auflagen waren in den Spruch des Bescheides aufzunehmen, da diese erforderlich sind, das Naturgebilde in seiner jetzigen Form zu erhalten. Diese Auflagen wurden auch von den Grundeigentümern zur Kenntnis genommen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

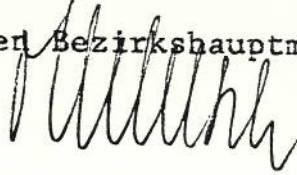
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
z.Hd. Herrn Dr. HAAS.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 22. Jänner 1991

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr
Telefax: (0222) 313 43 6700 DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen
Postfach 18
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2440 Moosbrunn

Beilagen

9-N-8993
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (0222) 313 43 Datum
Maiber DW 6740 05.08.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Eisteichwiese" in Moosbrunn, Vorverlegung des Mäh-
termines

Bescheid

Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom
7.12.1990, womit die Eisteichwiese in der KG Moosbrunn zum Natur-
denkmal erklärt wurde, wird in der Form abgeändert, daß der
Auflagenpunkt 2) wie folgt zu lauten hat:

"Die Eisteichwiese muß jährlich möglichst spät im Jahr gemäht
werden, um Verschilfung und Verbuschung zu verhindern. Der Mäh-
termin darf nicht vor dem 15. August jeden Jahres gelegen sein.

Rechtsgrundlage:
§ 68 Abs. 2 AVG 1991.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat die sogenannte Eis-
teichwiese mit Bescheid vom 7.12.1990 zum Naturdenkmal erklärt.
Unter anderem wurde als Auflage festgelegt, daß die Wiese nicht
vor dem 1. September jeden Jahres gemäht werden darf.
Der Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn hat die Bezirkshauptmann-
schaft Wien-Umgebung mit Schreiben vom 16.1.1997 ersucht, den
frühestmöglichen Mähtermin auf den 15.8. jeden Jahres vorzuver-
legen. Der Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom
1.7.1997 ausgeführt, daß dem Ansuchen stattgegeben werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Herrngasse 13, zu Zahl NÖ-UA-162013/002,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, z.H. Herrn Dr. Haas.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schindl

KW:

1. nachw. zustellen

Reingeschr. 5/8/97 Sol

Verglichen

Abgefertigt

6/8/97 G

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.Hdn. Herrn Bürgermeister
2440 Moosbrunn

	Beilagen		
9-N-8993	---		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		(0 22 43) 9025	
Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
---	Maißer	26141	12. Februar 2002

Betrifft:
Naturdenkmal „Eisteichwiese“, Neufestlegung der Bespannungsdauer, Bescheidabänderung

Bescheid Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 7. Dezember 1990, womit die „Eisteichwiese“ in der KG Moosbrunn zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird in der Form abgeändert, dass der Auflagenpunkt 1.) wie folgt zu lauten hat:

„Die jährlich vorgeschriebene Bespannung der „Eisteichwiese“ kann ab dem 10. November bis Ende Februar erfolgen. Die Bespannung darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Sechstageswettervorhersage ausreichende Frosttemperaturen verspricht. Der Teich ist nach der Schneeschmelze ab Ende Februar wieder abzulassen“.

Rechtsgrundlage: § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 7. Dezember 1990 die sogenannte „Eisteichwiese“ zum Naturdenkmal erklärt. Unter anderem wurde in diesem Bescheid unter Punkt 1.) festgelegt, dass die jährliche Bespannung des Teiches in der bisher üblichen Dauer zu gewährleisten ist.

Die Gemeinde Moosbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (Naturschutzbehörde) einen Antrag gestellt, wonach der Zeitraum der Bespannung des Teiches vom 10. November bis Ende Februar ausgedehnt werden soll. Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat hierzu ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, woraus zu entnehmen ist, dass kein Einwand besteht, dass die Dauer der Bespannung des Teiches auf jenes Ausmaß ausgedehnt wird, das im Spruch des Bescheides angeführt ist. Da aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 16.00 - 19.00 Uhr
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 13.00 Uhr
Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

Neufestlegung des Bespannungszeitraumes kein Einwand besteht, der neu festgelegte Auflagenpunkt 1) des zitierten Bescheides unter Absprache der Gemeinde Moosbrunn formuliert wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung € 13,-- (S 178,88).

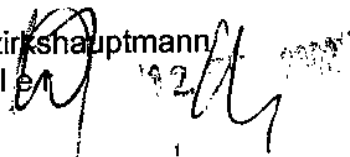
Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, z.Hdn. Herrn Dr. HAAS, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu BD1-N-9000/503-1.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler



BH Wien-Umgebung, 1091

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen

Gemeinde Moosbrunn
z.Hd. Herrn Bürgermeister

Postfach 18
2440 Gramatneusiedl

2440 Moosbrunn

Republik Österreich, vertreten durch
den Landeshauptmann von NÖ, dieser
vertreten durch das Amt der
NÖ Landesregierung, Abt. III/1

1014 Wien

Beilagen

9-N-8993

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 34 46 00 Datum

Maißer

DW 6740

7. Dezember 1990

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZBUND, "Eisteichwiese" in Moosbrunn, Erklärung zum
Naturdenkmal;

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die sogenannte
"Eisteichwiese" in Moosbrunn zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal erstreckt sich über folgende Grundstücke bzw.
wird wie folgt abgegrenzt:

- a) Das gesamte Grundstück 684 KG Moosbrunn (Eigentümer
Gemeinde Moosbrunn)
- b) der linksseitig des Piestingflusses gelegene Landstreifen
entlang des Grundstückes Nr. 684 und 675/3 KG Moosbrunn
(Eigentümer Republik Österreich, öffentliches Wassergut)
- c) das Grundstück 675/3 KG Moosbrunn mit Ausnahme des Grund-
streifens zwischen dem Grundstück 150 KG Moosbrunn und der
östlichen Böschungsoberkante des Eisteiches.

Um die Erhaltung des Naturdenkmals zu gewährleisten, sind
nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die jährliche Bespannung des Teiches ist in der bisher
üblichen Dauer
zu gewährleisten.
2. Die Eisteichwiese muß jährlich möglichst spät im Jahr
gemäht werden, um Verschilfung und Verbuschung zu
verhindern. Der Mähtermin darf nicht vor dem 1. September
jeden Jahres gelegen sein.
3. Das Mähgut muß restlos entfernt werden, um starken Nähr-
stoffeintrag zu verhindern, was negative Auswirkungen auf
das sensible ökologische Wirkungsgefüge der Eisteichwiese

- zur Folge hätte.
4. Das Deponieren von Abfällen aller Art ist zu verhindern. Sollten trotzdem Abfälle eingebracht werden, sind diese umgehend und restlos zu entfernen.
 5. Bei eventuell notwendigen Pflegemaßnahmen am Wassergraben ist vorher das Einvernehmen mit der Baudirektion der NÖ Landesregierung, Naturschutzsachverständigen, herzustellen.
 6. Der Auwaldstreifen entlang der Piesting, entlang des linken Ufers, ist ein entscheidender Bestandteil des Naturdenkmals. Uferbegleitende Pflegemaßnahmen nach dem Wasserrecht müssen daher durch Einzelstammentnahme erfolgen.
 7. Entlang der Grundgrenze des Grundstückes Nr. 684 KG Moosbrunn zum Güterweg Grundstück Nr. 1744 KG Moosbrunn ist der vorhandene Strauchbewuchs in Richtung Rodelberg zu vervollständigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurde vom NÖ Naturschutzbund, Regionalgruppe Fischawiesen ein Antrag auf Unterschutzstellung der sogenannten "Eisteichwiese" gestellt. Der Naturschutzsachverständige hat bei der kommissionellen Verhandlung am 10.10.1990 festgestellt, daß das Areal des ehemaligen Eisteiches einen unschätzbaren wissenschaftlichen und kulturellen Wert darstellt und daher die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet wird.

Die Auflagen waren in den Spruch des Bescheides aufzunehmen, da diese erforderlich sind, das Naturgebilde in seiner jetzigen Form zu erhalten. Diese Auflagen wurden auch von den Grundeigentümern zur Kenntnis genommen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

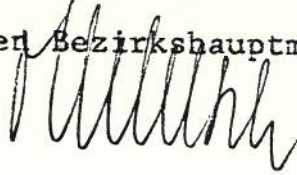
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
z.Hd. Herrn Dr. HAAS.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 22. Jänner 1991

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr
Telefax: (0222) 313 43 6700 DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen
Postfach 18
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2440 Moosbrunn

Beilagen

9-N-8993
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-- Bezug	Bearbeiter Maiber	(0222) 313 43 DW 6740	Datum 05.08.1997
-------------	----------------------	--------------------------	---------------------

Betrifft
Naturdenkmal "Eisteichwiese" in Moosbrunn, Vorverlegung des Mäh-
termines

Bescheid

Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom
7.12.1990, womit die Eisteichwiese in der KG Moosbrunn zum Natur-
denkmal erklärt wurde, wird in der Form abgeändert, daß der
Auflagenpunkt 2) wie folgt zu lauten hat:

"Die Eisteichwiese muß jährlich möglichst spät im Jahr gemäht
werden, um Verschilfung und Verbuschung zu verhindern. Der Mäh-
termin darf nicht vor dem 15. August jeden Jahres gelegen sein.

Rechtsgrundlage:
§ 68 Abs. 2 AVG 1991.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat die sogenannte Eis-
teichwiese mit Bescheid vom 7.12.1990 zum Naturdenkmal erklärt.
Unter anderem wurde als Auflage festgelegt, daß die Wiese nicht
vor dem 1. September jeden Jahres gemäht werden darf.
Der Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn hat die Bezirkshauptmann-
schaft Wien-Umgebung mit Schreiben vom 16.1.1997 ersucht, den
frühestmöglichen Mähtermin auf den 15.8. jeden Jahres vorzuver-
legen. Der Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom
1.7.1997 ausgeführt, daß dem Ansuchen stattgegeben werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Herrngasse 13, zu Zahl NÖ-UA-162013/002,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, z.H. Herrn Dr. Haas.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schindl

KW:

1. nachw. zustellen

Reingeschr. 5/8/97 Sol

Verglichen

Abgefertigt

6/8/97 G

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.Hdn. Herrn Bürgermeister
2440 Moosbrunn

	Beilagen		
9-N-8993	---		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		(0 22 43) 9025	
Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
---	Maißer	26141	12. Februar 2002

Betrifft:
Naturdenkmal „Eisteichwiese“, Neufestlegung der Bespannungsdauer, Bescheidabänderung

Bescheid Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 7. Dezember 1990, womit die „Eisteichwiese“ in der KG Moosbrunn zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird in der Form abgeändert, dass der Auflagenpunkt 1.) wie folgt zu lauten hat:

„Die jährlich vorgeschriebene Bespannung der „Eisteichwiese“ kann ab dem 10. November bis Ende Februar erfolgen. Die Bespannung darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Sechstageswettervorhersage ausreichende Frosttemperaturen verspricht. Der Teich ist nach der Schneeschmelze ab Ende Februar wieder abzulassen“.

Rechtsgrundlage: § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 7. Dezember 1990 die sogenannte „Eisteichwiese“ zum Naturdenkmal erklärt. Unter anderem wurde in diesem Bescheid unter Punkt 1.) festgelegt, dass die jährliche Bespannung des Teiches in der bisher üblichen Dauer zu gewährleisten ist.

Die Gemeinde Moosbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (Naturschutzbehörde) einen Antrag gestellt, wonach der Zeitraum der Bespannung des Teiches vom 10. November bis Ende Februar ausgedehnt werden soll. Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat hierzu ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, woraus zu entnehmen ist, dass kein Einwand besteht, dass die Dauer der Bespannung des Teiches auf jenes Ausmaß ausgedehnt wird, das im Spruch des Bescheides angeführt ist. Da aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 16.00 - 19.00 Uhr
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 13.00 Uhr
Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

Neufestlegung des Bespannungszeitraumes kein Einwand besteht, der neu festgelegte Auflagenpunkt 1) des zitierten Bescheides unter Absprache der Gemeinde Moosbrunn formuliert wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung € 13,-- (S 178,88).

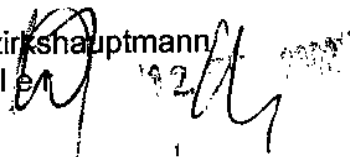
Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, z.Hdn. Herrn Dr. HAAS, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu BD1-N-9000/503-1.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler



BH Wien-Umgebung, 1091

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen

Gemeinde Moosbrunn
z.Hd. Herrn Bürgermeister

Postfach 18
2440 Gramatneusiedl

2440 Moosbrunn

Republik Österreich, vertreten durch
den Landeshauptmann von NÖ, dieser
vertreten durch das Amt der
NÖ Landesregierung, Abt. III/1

1014 Wien

Beilagen

9-N-8993

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 34 46 00 Datum

Maißer

DW 6740

7. Dezember 1990

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZBUND, "Eisteichwiese" in Moosbrunn, Erklärung zum
Naturdenkmal;

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die sogenannte
"Eisteichwiese" in Moosbrunn zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal erstreckt sich über folgende Grundstücke bzw.
wird wie folgt abgegrenzt:

- a) Das gesamte Grundstück 684 KG Moosbrunn (Eigentümer
Gemeinde Moosbrunn)
- b) der linksseitig des Piestingflusses gelegene Landstreifen
entlang des Grundstückes Nr. 684 und 675/3 KG Moosbrunn
(Eigentümer Republik Österreich, öffentliches Wassergut)
- c) das Grundstück 675/3 KG Moosbrunn mit Ausnahme des Grund-
streifens zwischen dem Grundstück 150 KG Moosbrunn und der
östlichen Böschungsoberkante des Eisteiches.

Um die Erhaltung des Naturdenkmals zu gewährleisten, sind
nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die jährliche Bespannung des Teiches ist in der bisher
üblichen Dauer
zu gewährleisten.
2. Die Eisteichwiese muß jährlich möglichst spät im Jahr
gemäht werden, um Verschilfung und Verbuschung zu
verhindern. Der Mähtermin darf nicht vor dem 1. September
jeden Jahres gelegen sein.
3. Das Mähgut muß restlos entfernt werden, um starken Nähr-
stoffeintrag zu verhindern, was negative Auswirkungen auf
das sensible ökologische Wirkungsgefüge der Eisteichwiese

- zur Folge hätte.
4. Das Deponieren von Abfällen aller Art ist zu verhindern. Sollten trotzdem Abfälle eingebracht werden, sind diese umgehend und restlos zu entfernen.
 5. Bei eventuell notwendigen Pflegemaßnahmen am Wassergraben ist vorher das Einvernehmen mit der Baudirektion der NÖ Landesregierung, Naturschutzsachverständigen, herzustellen.
 6. Der Auwaldstreifen entlang der Piesting, entlang des linken Ufers, ist ein entscheidender Bestandteil des Naturdenkmals. Uferbegleitende Pflegemaßnahmen nach dem Wasserrecht müssen daher durch Einzelstammentnahme erfolgen.
 7. Entlang der Grundgrenze des Grundstückes Nr. 684 KG Moosbrunn zum Güterweg Grundstück Nr. 1744 KG Moosbrunn ist der vorhandene Strauchbewuchs in Richtung Rodelberg zu vervollständigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurde vom NÖ Naturschutzbund, Regionalgruppe Fischawiesen ein Antrag auf Unterschutzstellung der sogenannten "Eisteichwiese" gestellt. Der Naturschutzsachverständige hat bei der kommissionellen Verhandlung am 10.10.1990 festgestellt, daß das Areal des ehemaligen Eisteiches einen unschätzbaren wissenschaftlichen und kulturellen Wert darstellt und daher die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet wird.

Die Auflagen waren in den Spruch des Bescheides aufzunehmen, da diese erforderlich sind, das Naturgebilde in seiner jetzigen Form zu erhalten. Diese Auflagen wurden auch von den Grundeigentümern zur Kenntnis genommen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
z.Hd. Herrn Dr. HAAS.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 22. Jänner 1991

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Gruber

BH Wien-Umgebung, 1091

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen
Postfach 18
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2440 Moosbrunn

Beilagen

9-N-8993

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (0222) 313 43 Datum
 Maißer DW 6740 05.08.1997

Betrifft

Naturdenkmal "Eisteichwiese" in Moosbrunn, Vorverlegung des Mäh-
termines

Bescheid

Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 7.12.1990, womit die Eisteichwiese in der KG Moosbrunn zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird in der Form abgeändert, daß der Auflagenpunkt 2) wie folgt zu lauten hat:

"Die Eisteichwiese muß jährlich möglichst spät im Jahr gemäht werden, um Verschilfung und Verbuschung zu verhindern. Der Mähtermin darf nicht vor dem 15. August jeden Jahres gelegen sein.

Rechtsgrundlage:
§ 68 Abs. 2 AVG 1991.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat die sogenannte Eisteichwiese mit Bescheid vom 7.12.1990 zum Naturdenkmal erklärt. Unter anderem wurde als Auflage festgelegt, daß die Wiese nicht vor dem 1. September jeden Jahres gemäht werden darf. Der Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit Schreiben vom 16.1.1997 ersucht, den frühestmöglichen Mähtermin auf den 15.8. jeden Jahres vorzulegen. Der Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 1.7.1997 ausgeführt, daß dem Ansuchen stattgegeben werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Herrngasse 13, zu Zahl NÖ-UA-162013/002,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, z.H. Herrn Dr. Haas.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schindl

KW:

1. nachw. zustellen

Reingeschr. 5/8/97 Sol

Verglichen

Abgefertigt

6/8/97 G

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

NÖ Naturschutzbund
Regionalgruppe Fischawiesen
2440 Gramatneusiedl

Gemeinde Moosbrunn
z.Hdn. Herrn Bürgermeister
2440 Moosbrunn

	Beilagen		
9-N-8993	---		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		(0 22 43) 9025	
Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
---	Maißer	26141	12. Februar 2002

Betrifft:
Naturdenkmal „Eisteichwiese“, Neufestlegung der Bespannungsdauer, Bescheidabänderung

Bescheid Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 7. Dezember 1990, womit die „Eisteichwiese“ in der KG Moosbrunn zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird in der Form abgeändert, dass der Auflagenpunkt 1.) wie folgt zu lauten hat:

„Die jährlich vorgeschriebene Bespannung der „Eisteichwiese“ kann ab dem 10. November bis Ende Februar erfolgen. Die Bespannung darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Sechstageswettervorhersage ausreichende Frosttemperaturen verspricht. Der Teich ist nach der Schneeschmelze ab Ende Februar wieder abzulassen“.

Rechtsgrundlage: § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 7. Dezember 1990 die sogenannte „Eisteichwiese“ zum Naturdenkmal erklärt. Unter anderem wurde in diesem Bescheid unter Punkt 1.) festgelegt, dass die jährliche Bespannung des Teiches in der bisher üblichen Dauer zu gewährleisten ist.

Die Gemeinde Moosbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (Naturschutzbehörde) einen Antrag gestellt, wonach der Zeitraum der Bespannung des Teiches vom 10. November bis Ende Februar ausgedehnt werden soll. Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat hierzu ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, woraus zu entnehmen ist, dass kein Einwand besteht, dass die Dauer der Bespannung des Teiches auf jenes Ausmaß ausgedehnt wird, das im Spruch des Bescheides angeführt ist. Da aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 16.00 - 19.00 Uhr
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 13.00 Uhr
Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

Neufestlegung des Bespannungszeitraumes kein Einwand besteht, der neu festgelegte Auflagenpunkt 1) des zitierten Bescheides unter Absprache der Gemeinde Moosbrunn formuliert wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung € 13,-- (S 178,88).

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, z.Hdn. Herrn Dr. HAAS, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu BD1-N-9000/503-1.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

